

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung
des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2018 und 2019
(Nachtragshaushaltsplan 2019)**

Vom 27. November 2019

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2018 und 2019 vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 8) wird für das Rechnungsjahr 2019 wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

im **ERGEBNISHAUSHALT**

	Rechnungsjahr 2019
Die Summe der Erträge und Aufwendungen von bisher	248.772.000,00 Euro
erhöht sich um	<u>19.195.800,00 Euro</u>
auf nunmehr	<u>267.967.800,00 Euro</u>

im **INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT**

	Rechnungsjahr 2019
Die Summe der Erträge und Aufwendungen von bisher	1.333.841,00 Euro
erhöht sich um	<u>640.000,00 Euro</u>
auf nunmehr	<u>1.973.841,00 Euro</u>

b) § 3 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Als zusätzliche Personalzuweisung werden für Verwaltungsassistenzen in Kooperationsräumen für die Ausstattung der Dekanatssekretariate mit Vollzeitstellen festgesetzt.	2.164.500,00 Euro
	500.000,00 Euro

c) § 3 Absatz 6 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:

Für Kindertagesstätten in 2019	6.130.600,00 Euro
Davon entfallen auf das Grundbudget nach § 21b Abs. 1 AVO-FZuwG	4.629.530,00 Euro
und die Mittel für besondere Anforderungen nach § 21b Abs. 4 AVO-FZuwG	1.501.070,00 Euro

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dittmann', followed by a horizontal line.

Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann